

## **Feststellung gemäß § 5 UVPG**

### **GAA Lüneburg v. 08.05.2024**

Die Firma Rheinmetall AG, Rheinmetall Platz 1, 40476 Düsseldorf, hat am 08.04.2024 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Laborieranlage Neulüß gemäß §§ 16, 10 BImSchG am Anlagenstandort in 29345 Südheide, Neulüsser Str. 46, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die wesentliche Änderung der Laborieranlage Neulüß durch die Errichtung und den Betrieb eines Laborier- und Pressegebäudes.

Im Hinblick auf die geänderte Anlage ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) noch nie durchgeführt worden. Die geänderte Anlage sowie das geplante Pressen- und Laboriergebäude sind jeweils der Nr. 10.1 X des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Die zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Waldrodung unterfällt dem Anwendungsbereich der Nr. 17.2.2 A des Anhangs 1 zum UVPG. Die geplante Ersatzaufforstung ist der Nr. 17.1.3. S des Anhangs 1 zum UVPG zuzuordnen. Die Nr. 10.1 X des Anhangs 1 zum UVPG enthält keine Größen- oder Leistungswerte. Es ist daher gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 4, 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG). Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Absatz 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Nachteilige Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten (Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn.5). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gemäß §§ 9 Absatz 4, 7 Absatz 5 UVPG berücksichtigt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben ergibt.

Die vor diesem Hintergrund vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dieses Ergebnis begründet sich –differenziert nach den Schutzgütern des UVPG- wie folgt:

#### 1. Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass die beantragte Änderung sich aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf das Schutzgut Menschen auswirken kann:

- Vorhabenbedingt entstehen keine zusätzlichen Geruchsemissionen.
- Vorhabenbedingt ist die Installation einer Lackieranlage zur Ausbesserung von Fehlstellen erforderlich. Die abgesaugte Luft aus dem Betrieb dieser Anlage wird an einem Farbnebelabscheider abgeschieden und mittels eines Aktivkohlefilters gereinigt, bevor sie an die Atmosphäre abgegeben wird. Die in der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelten Grenzwerte werden nach Herstellerangaben eingehalten. Die Grenzwerte der TA Luft werden, sofern in dem vorliegenden Verfahren eine Genehmigung erteilt werden würde, in diesen Bescheid als Auflagen festgesetzt werden.
- Im Rahmen der Errichtungstätigkeiten können temporär und damit vernachlässigbar Staubemissionen auftreten. Es ist nicht zu erwarten, dass diese außerhalb des Betriebsgrundstückes auftreten werden.
- Vorhabenbedingt werden sich die Geräuschemissionen am Anlagenstandort lediglich geringfügig erhöhen. Die zusätzliche Lärmbelastung ergibt sich lediglich daraus, dass mit einem zusätzlichen LKW-Verkehr von vier LKW-Fahrten pro Tag zu rechnen ist. Die im Zuge der Errichtung des Laborier- und Pressegebäudes auftretenden Geräuschemissionen, sind lediglich temporärer Natur und vernachlässigbar.
- Die Antragstellerin hat ein Gutachten zur Festsetzung des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 50 BImSchG zu den Unterlagen gereicht. Dieses kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass sich innerhalb des ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes keine empfindliche Nutzung befindet.
- Etwaige Störfälle wirken sich voraussichtlich nicht über die Grenzen des Werkes hinaus aus. Das Laborier- und Pressegebäude wird so errichtet, dass es einer detonativen Umsetzung standhält und eine Detonation zwischen den einzelnen Räumen des Gebäudes verhindert wird.
- In Gebäudebereichen, in denen mit einer Deflagration oder Detonation gerechnet werden muss, sind während des Produktionsprozesses keine Arbeitnehmenden anwesend. Die

Antragstellerin hat zudem den Entwurf einer Gefährdungsbeurteilung zu den Antragsunterlagen gereicht und darin die von ihr vorgesehenen arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen beschrieben. Die überschlägige Prüfung dieser Beurteilung hat ergeben, dass die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben durch das Vorhaben voraussichtlich erfüllt werden und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden haben kann.

- Der im Hinblick auf die Werkfeuerwehr der Firma gefasste Feuerwehrbedarfsplan wird im Hinblick auf das Vorhaben überarbeitet, um sicherzustellen, dass die Werkfeuerwehr mit möglichen auftretenden Situationen umgehen kann.

## 2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass die beantragte Änderung sich aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Die Antragstellerin hat einen vereinfachten Artenschutzbeitrag zu den Antragsunterlagen gereicht. Dieser kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im vorliegenden Fall nicht einschlägig sind, sofern die im Beitrag erläuterten Vorkehrungen und die erläuterte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umgesetzt wird. Die Umsetzung der Vorkehrungen bzw. die Maßnahmen werden der Antragstellerin, sofern eine Genehmigung erteilt werden sollte, durch Festsetzung von Auflagen in diesen Bescheid auferlegt werden.

Der Artenschutzbeitrag kommt ferner zu dem Ergebnis, dass europäisch geschützte Pflanzenarten vom Vorhaben nicht betroffen sind.

- Die Antragstellerin hat ferner einen forstfachlichen Beitrag zur im Rahmen des Vorhabens erforderlichen Waldumwandlung im Sinne des Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) eingereicht. Dieser kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass ein Ersatzaufforstungsbedarf in einem Umfang von 72.646 m<sup>2</sup> (7,2646 ha) besteht. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen insbesondere unter Nennung der Ersatzflächen dargelegt, wie sie den Ersatzaufforstungsbedarf ausgleichen wird. Der wirtschaftliche Nutzen (sog. Nutzfunktion) des Waldes wird als durchschnittlich eingestuft. Die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (sog. Schutzfunktion) wird unterschiedlich bewertet. Für den Biotopschutz

haben die Waldbestände durchschnittliche bis überdurchschnittliche Bedeutung. Eine hervorzuhebende Bedeutung für die Biotopvernetzung besteht indes nicht. Pflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste oder Vorwarnliste oder regional auffallend seltene Pflanzenarten sind nicht vorhanden. Bezüglich Tiervorkommen ist keine überdurchschnittliche Bedeutung erkennbar. Auch ist eine überdurchschnittliche Bedeutung für das Klima aufgrund der Lage des Waldbestandes nicht zu erwarten. Die Bestände haben auch keine überdurchschnittliche Bedeutung für den Boden- oder Gewässerschutz. Ferner wird der Wald im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle nicht als Vorrang- oder Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Bedeutung des Waldes für die Erholung der Bevölkerung (sog. Erholungsfunktion) wird als unterdurchschnittlich bis durchschnittlich bewertet.

- Die Antragstellerin hat ferner ein Gutachten betreffend die geplante Ersatzaufforstung auf eingereicht. Dieses kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass die Ersatzaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.
- Im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage befinden sich keine Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG.

### 3. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass die beantragte Änderung sich aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Die zukünftig zusätzlich versiegelte Fläche beträgt 6.915 m<sup>2</sup>. Die Fläche befindet sich auf dem Betriebsgrundstück der Vorhabenträgerin und ist Dritten nicht zugänglich, hat also für die Allgemeinheit keinen besonderen Nutzen.
- Die Antragstellerin hat einen vereinfachten landschaftspflegerischen Begleitplan zu den Unterlagen gereicht. Dieser kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass sämtliche vorhabenbedingt geplanten Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch die von der Vorhabenträgerin geplanten Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.
- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.
- Infolge des Betriebes der beantragten neuen Anlage fallen keine industriellen Abwässer an. Die Abwässer der Sanitäreinrichtungen werden in den öffentlichen Schmutzwasserkanal

eingeleitet. Änderungen ergeben sich aus der zusätzlichen Beschäftigung von Arbeitnehmenden. Die Änderungen sind indes unerheblich. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt über eine Versickerungsmulde. Auch diesbezüglich bestehen bei überschlägiger Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass hierbei erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser entstehen. Ferner bestehen derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben nicht entsprechend der Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet oder betrieben wird.

- Vorhabenbedingt entstehen keine zusätzlichen Geruchsemissionen.
- Vorhabenbedingt ist die Installation einer Lackieranlage erforderlich. Die abgesaugte Luft aus dem Betrieb dieser Anlage wird an einem Farbnebelabscheider abgeschieden und mittels eines Aktivkohlefilters gereinigt, bevor sie an die Atmosphäre abgegeben wird. Die in der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelten Grenzwerte werden nach Herstellerangaben eingehalten.
- Im Rahmen der Errichtungstätigkeiten können temporär und damit vernachlässigbar Staubemissionen auftreten. Es ist nicht zu erwarten, dass diese außerhalb des Betriebsgrundstückes auftreten werden.
- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Insbesondere kommt der von der Antragstellerin eingereichte forstfachliche Beitrag zu dem für die Genehmigungsbehörde plausiblen Ergebnis, dass der im Zuge des Vorhabens gerodete Wald keine überdurchschnittliche Bedeutung für das Klima hat.
- Das Vorhaben führt nur zu lokal sehr begrenzten Veränderungen des Landschaftsbildes in einem vorbelasteten und nur bedingt einsehbaren Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind daher nicht zu erwarten.

### 3. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass die beantragte Änderung sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann. Es gibt keine Anzeichen für das Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern. Historische Kulturlandschaften sind ebenfalls nicht betroffen. Der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ kann als Auffangtatbestand verstanden werden (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 2. Aufl. 2023, UVPG § 2 Rn. 35). Es ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, dass noch weitere als die bereits behandelten Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden könnten.

#### 4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der im Hinblick auf das Schutzgut vorgenommenen überschlägigen Prüfung waren etwaige umweltmediale Wechselwirkungen zu identifizieren und zu prüfen, ob bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass dies vorliegend nicht zutrifft und hier daher keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind.

#### 5. Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 UVPG ist nicht ersichtlich. Eine UVP-Pflicht ergibt sich im vorliegenden Fall somit auch nicht aufgrund der §§ 10 ff. UVPG.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.